



**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**

in der Fassung  
 der von der Stadtverordnetenversammlung  
 am \_\_\_\_\_ beschlossenen  
 Neubekanntmachung  
 vom \_\_\_\_\_  
 M 1: 10.000

**Hinweise**  
 Der Flächennutzungsplan in der Fassung der gemäß § 6 Abs. 6 BauGB beschlossenen Neubekanntmachung umfasst die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes von 1981 und berücksichtigt die rechtswirksamen Änderungen sowie die Berichtigungen i.S.d. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB, die der Neubekanntmachung vorangegangen sind. Es gilt weiterhin der mit Verfügung vom 23.11.1981 genehmigte rechtswirksame Flächennutzungsplan mit den beschlossenen, genehmigten und bekanntgemachten Änderungen sowie der 1984 beschlossene Landschaftsplan in der fortgeschriebenen Fassung von 1987/1988 einschließlich der in den rechtswirksamen Änderungen des Flächennutzungsplanes, die der Neubekanntmachung vorangegangen sind, enthaltenen landschaftsplanbezogenen Darstellungen. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden durch die Neubekanntmachung nicht verändert.

Der Flächennutzungsplan in der Fassung der gemäß § 6 Abs. 6 BauGB beschlossenen Neubekanntmachung beinhaltet keine Kernzeichnungen gemäß § 5 Abs. 3 BauGB und nachträglichen Übernahmen gemäß § 5 Abs. 4 und 4a BauGB.

